

Durchführung von Zusammenkünften / Veranstaltungen / Kulturangeboten im Bürgerhaus Waldkappel und in den Dorfgemeinschaftshäusern der Stadt Waldkappel

Gemäß der kommentierten Fassung der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV), Stand: 26. Juni 2021, zu § 16 Absatz i. V. m. §§ 3, 4 und 5 der Coronavirus-Schutzverordnung sowie § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung unterliegen Zusammenkünfte / Veranstaltungen / Kulturangebote im öffentlichen Raum bestimmten Regelungen. Das Bürgerhaus in Waldkappel sowie die Dorfgemeinschaftshäuser zählen hierbei zum öffentlichen Raum.

Rechtslage bei Zusammenkünften / Veranstaltungen / Kulturangeboten bis 25 Personen in Innenräumen

- Keine Auflagen (kein Hygienekonzept o. ä.)
- Maskenpflicht (FFP2, N95, KN95, OP-Maske) im jeweiligen Eingangsbereich der öffentlichen Gebäude bzw. bis zur Einnahme eines Sitzplatzes gem. § 2 Abs. 1 Nr. 13 der Coronavirus-Schutzverordnung
- **Wichtig:** Auch **Geimpfte** und **Genesene** im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung **werden mitgezählt!**

Rechtslage bei Zusammenkünften / Veranstaltungen / Kulturangeboten bis 250 Personen in Innenräumen

- Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet.
- Personen, die einen Testnachweis vorlegen oder einen Schnelltest vor Ort (unter Aufsicht des Veranstalters [Mieter des BGH/DGH]) durchführen, werden bei Teilnehmerzahl eingerechnet.
- sichtbare Aushänge in den Innenräumen müssen beachtet werden
- Vermeidung von Warteschlangen
- Desinfektion von Händen, für die Bereitstellung des Desinfektionsmittels ist der Veranstalter (Mieter des BGH/DGH) zuständig
- Maskenpflicht vom Eingangsbereich bis zur Einnahme eines Sitzplatzes und außerhalb des Sitzplatzes, z.B. auf dem Weg zur Toilette

- generelle Einhaltung von Mindestabständen gibt es nicht mehr, pandemiegerechtes Verhalten wird aber vorausgesetzt (Personen, die von einem besonders schweren COVID-19 Krankheitsverlauf betroffen wären sind zu schützen, z.B. durch Einhaltung eines Mindestabstandes)
- Kontaktdatenerfassung ist zwingend erforderlich, der Veranstalter hat sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die Daten dürfen nicht zu einem anderen Zweck als der Aushängung auf Anforderung an die für die Erhebung der Daten zuständigen Stellen verwendet werden und sind vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

Folgende Daten sind zu erheben:

1. personenbezogenen Angaben: Namen, Vornamen, Anschrift und die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse
sind vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben
2. die Erhebung und Verarbeitung der Kontaktdaten soll möglichst in elektronischer Form erfolgen

Zur Erfassung der Daten kann beispielsweise die „luca-App“ oder eine vergleichbare App genutzt werden. Auch Excel-Listen wären denkbar. Für Personen, die kein Smartphone etc. nutzen, ist weiterhin eine papierbasierte Datenerfassung anzubieten.

Der Magistrat der Stadt Waldkappel weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einhaltung der o. g. Regelungen durch das Ordnungsamt der Stadt Waldkappel oder die Polizei überprüft werden kann und Verstöße ordnungsrechtlich geahndet werden.

Der Mieter der öffentlichen Räumlichkeiten bestätigt durch Unterschrift die Kenntnisnahme der oben aufgeführten Regeln und garantiert, dass diese Regelungen umgesetzt werden. Insbesondere wurde zur Kenntnis genommen, dass Überprüfungen durch das Ordnungsamt der Stadt Waldkappel oder die Polizei durchgeführt werden können.

Name, Vorname (in Druckbuchstaben)

Datum, Unterschrift
